

gesetz vom 11. 5. 1973 abgedruckt. Eine Übersicht über die wichtigsten kantonalen und ausländischen Entwürfe und Gesetze (die heute allerdings bereits wieder nachgetragen werden sollte) sowie eine umfassende Bibliographie schließen die informative und ausgewogene Publikation ab.

Prof. Peter Forstmoser, Benglen/Zürich

Besprechungen

Burnand, Yves: Banques de Données Electroniques et Droit de l'Information. 233 S. (Thèse Lausanne 1974. Payot, Lausanne.) Brosch.

Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung schafft neue Möglichkeiten auch der Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Informationen. Er schafft damit neue Gefahren für die *Privatsphäre*. Der Themenkreis «Datenbanken und Persönlichkeitsschutz» ist daher im Ausland seit Jahren Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Diskussionen und zahlreicher politischer Vorstöße (vgl. die Übersicht in SJZ 1974, 217 ff., insbes. 222 ff.). Er findet zunehmend auch in unserem Land Beachtung, und mit der Dissertation Burnands liegt nun erstmals eine umfassende schweizerische Arbeit vor.

Der Autor geht aus von einer Durchleuchtung der *Realien*, in welcher vor allem die stete Zunahme der Zahl elektronischer Datenbanken nachgewiesen wird.

In einem zweiten Teil wird untersucht, welche Schutzmittel das *geltende Recht* zur Verfügung stellt. Burnand kommt zum Schluß, «que les lois actuelles ne fournissent pas un cadre adapté à la situation créée par l'informatique». Die heutige Ordnung trage dem technischen Fortschritt in diesem Bereich nicht Rechnung, und sie lasse sich auch durch richterliche Fortentwicklung nicht befriedigend ausbauen.

In einem dritten Teil werden deshalb konkrete *Vorschläge für ein künftiges schweizerisches Datenschutzgesetz* entwickelt. Der Autor hält sich dabei im Rahmen dessen, was namentlich in Deutschland und Schweden teils realisiert, teils postuliert ist. Verlangt wird eine besondere Aufsichtsbehörde, die ein öffentliches Register aller Datenbanken führen soll, welche personenbezogene Informationen speichern. Dem einzelnen sollen mannigfache Auskunfts- und Berichtigungsrechte zukommen. Zu Recht weist der Autor darauf hin, daß die Ordnung auf Bundesebene erfolgen sollte und daß ihr nicht nur die privaten Datenbanken, sondern auch die der öffentlichen Hand zu unterstellen wären. Dagegen scheint dem Rezensenten fraglich die von Burnand postulierte Beschränkung eines Datenschutzgesetzes auf *elektronische* Datenbanken, unter Ausschluß also der konventionellen Sammlungen (wie Burnand nun aber auch *Simis* in SAG 1975, 6 f.).

Im Anhang sind der Entwurf eines deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (der nach dem heutigen Stand der Dinge kaum geltendes Recht werden dürfte) sowie das schwedische Schutz-